

Webinar Soziale Sicherheit
10. Juni 2025



Aktuelles im Sozial(versicherungs)recht: Rechtsetzung und Rechtsprechung (1.-6.2025)

Ein Update für die Sozialberatung

Prof. Peter Mösch Payot, lic.iur. LL.M.

peter.moesch@hslu.ch

Inhalt

I: Was sind die wichtigsten Regeländerungen im Bereich der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen und in weiteren Bereichen des Sozialrechts und treten bald in Kraft?

II. Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Sozial(versicherungs)recht

Vorbemerkung: Politische Themen, welche die sozialversicherungsrechtspolitische Agenda prägen

Geänderte Sicherheitslage: veränderte finanzielle Prioritäten

Unsicherere wirtschaftliche Perspektiven

Diskussionen um das Familien- und Geschlechterrollenmodell

Dauerbrenner Demographie und Altersvorsorge

Kostensteigerung im Gesundheitswesen

Vorbemerkung: Politische Themen, welche die sozialversicherungsrechtspolitische Agenda prägen

IV-Statistik zeigt steigende Neurenten bei jüngeren Versicherten und bzgl. psychische Erkrankungen

Sollen kantonale Mindestlöhne zulässig sein?

Selbstbestimmung, insb. von Behinderten bzgl. Wohnen und Arbeiten

I: Was sind die wichtigsten Regeländerungen

**im Bereich der Sozialversicherungen und in
weiteren Bereichen des Sozialrechts und
treten bald in Kraft?**

Sozialhilfe: Revision SKoS-Richtlinien

Stand der Dinge

- Eher kleinere Reform (dazu gleich mehr)
- Verabschiedet als 2. Etappe von drei Etappen seitens der SODK-Plenarversammlung (15.5.2025) auf der Basis des Vorschlages des SKoS-Vorstandes nach Vernehmlassung Herbst/Winter 2024/2025
- Inkrafttreten per 1.1.2026; danach Umsetzung in den Kantonen gemäss kantonalem Recht
- Für 2027 weitere Etappe; beschlossen seitens der SODK ist dafür,
 - dass Familien mit Kindern einen Zuschlag von CHF 50 erhalten sollen (bis CHF 200) um Spielräume zu erhöhen (Ausflüge etc.)
 - dass situationsbedingte Leistungen zu konkretisieren sind
- Ebenfalls ausstehend ist Überprüfung „heisser Eisen“ wie Haushaltsführungsentschädigung und Konkubinatsbeitrag

Sozialhilfe: Revision SKoS-Richtlinien

Wesentliche Inhalte Revision 2025/2026

- **Unabhängige Rechtsberatung mit unentgeltlichem Zugang gelten als sinnvoll** (Erläuterung zu A.4.1)

- **Konkretisierung der persönlichen Hilfe** (B.2); u.a. auch Unabhängigkeit des Anspruchs von dem auf wirtschaftliche Hilfe

- **Wohnen zu Hause von jungen Erwachsenen**: Von jungen Erwachsenen wird weiterhin grundsätzlich erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen. Neu: «Ist dies aufgrund von Umständen, welche die Integration und die berufliche Entwicklung behindern, nicht zielführend oder ist ein Zusammenleben aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist eine kostengünstige Wohngelegenheit zu finanzieren» (C.4.2)

Sozialhilfe: Revision SKoS-Richtlinien

Wesentliche Inhalte Revision 2025/2026

- **Günstige IT-Arbeitsgeräte** wie Laptops oder Desktop Computer (exklusiv Mobiltelefone) sind zur Förderung der digitalen Teilhabe als grundversorgende SiL zu übernehmen (C. 3.1; C.6.8), auch für den Bildungsbereich (C.6.2)
- Konkretisierungen der SiL zur **Förderung der Aus- und Weiterbildung** (C.6.2); u.a. Kosten für Sprachförderung
- **Vermögensfreibetrag** neu CHF 6000 (12000 EP; 3000 Kind; 15000 pro Unterstützungseinheit)

13. AHV-Rente

Umsetzung 13. AHV-Rente

- Einmal jährlich ab 2026 im Dezember
- Höhe 1/12 des Durchschnitts der 12 Altersrenten des Jahres
- Keine Auszahlung an Erben

Revision ELG, damit AHV-Rente nicht an die EL angerechnet wird (wie in der BV verlangt) in Vorbereitung

Finanzierung in Diskussion im Zusammenhang im Vorlage AHV 2030:

Botschaft BR: Erhöhung Mehrwertsteuer und Lohnprozente

Noch offen: 13. Rente für die IV- und Hinterlassenenrentner:innen?

IVG: Kostenübernahmen bei Kindern im Vorschulalter mit ASS

Kostenübernahme der intensiven Frühintervention (IFI) für Kinder im Vorschulalter mit schweren Autismus-Spektrum-Störungen.

- Kostenübernahme auch nach Abschluss eines laufenden Pilotversuchs (ab 2026).
- Ensemble von medizinischen und pädagogischen Massnahmen aus den Bereichen Psychotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Sonderpädagogik und Psychologie für Kinder mit Autismus im Vorschulalter.

Beschlossen; Referendumsfrist 10.7.2025

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curiavista/geschaeft?AffairId=20240066>

IVG: Revisionsmöglichkeit bei IV-Entscheiden auf der Basis minderwertiger Gutachten

Versicherte sollen Gesuch um Revision stellen können,

- wenn ein **abgelehnter oder nur teilweise gutgeheissener IV-Entscheid** besteht, gestützt auf ein medizinisches **Gutachten einer Gutachterstelle** oder von Ärztinnen und Ärzten, **mit welchen die Zusammenarbeit aufgrund einer Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB) eingestellt** wurde.
- Zusprache in diesem Fall ev. rückwirkend (unter Berücksichtigung Wartejahr).

Beschlossen; Bundesrat hat Gesetzesänderung vorzulegen

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curiavista/geschaeft?AffairId=20253006>

IVG: Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscherleistungen im Gesundheitswesen

**Bundesrat hat einheitliche Kriterien zur Kostenübernahme von
Gebärdensprachdolmetscherleistungen im Gesundheitswesen zu
schaffen und entsprechende gesetzgeberische und regulatorische
Massnahmen zu ergreifen.**

Beschlossen im NR als Zweitrat (3.6.2025); Bundesrat hat Bericht/
Gesetzesänderung vorzulegen

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curiavista/geschaeft?AffairId=20253006>

ELG: Leistungen der Betreuung zu Hause im Alter und bei Invalidität im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten

Leistungen der Betreuung zu Hause im Alter im Rahmen der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten:

- Notrufsystem; Haushalts Hilfe; Mahlzeitendienst; Fahr- und Begleitdienste; Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters , Mietzuschlag für eine altersgerechte Wohnung.

Auch für EL-Beziehende zur IV:

- EL-Bezügerinnen und -Bezüger mit einem Assistenzbeitrag sollen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für eine Nachtassistenz erhalten.
- Zuschlag für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung soll nur noch unter Personen, die auf Rollstuhl angewiesen sind, verteilt werden.

Derzeit Differenzbereinigung; Verabschiedung zu erwarten am 11.6.2025.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curiavista/geschaef?AffairId=20240070>

KVG: Umgang mit Prämien schulden und geschuldeten Kostenbeteiligungen (Art. 61a und Art. 64 KVG)

Kantone können sich **Verlustscheine für Sonderprämie von 5% von KK abtreten lassen**; in diesem Fall besteht Wechselmöglichkeit trotz Ausständen.

Sozialberatung: Informationen bei Kantonen einholen

In Kraft ab 1.7.2025

Hintergrund: Teil der Reform bereits in Kraft per 1.1.2024:

- **Prämien und Kostenbeteiligungen für das Kind sind bis zur Volljährigkeit neu ausschliesslich von dessen Eltern geschuldet.** Kind kann für diese Prämien auch nach Eintritt der Volljährigkeit nicht belangt werden und können auch Versicherung frei wählen. Eltern schulden die Prämien solidarisch; aber der eine Elternteil schuldet die Prämien allein, wenn der andere Elternteil nachweist, dass er gemäss einem Unterhaltsvertrag oder einem gerichtlichen Entscheid Unterhaltsbeiträge bezahlt hat, welche Prämie beinhalten.
- **Definition Notfallbehandlung** muss auch bei Ausständen auf jeden Fall gewährt werden: Behandlung, die nicht aufgeschoben werden kann; also wenn die versicherte Person ohne sofortige Behandlung gesundheitliche Schäden oder den Tod befürchten muss oder die Gesundheit anderer Personen gefährden kann.
- **In Kraft ab 1.1.2025:** Eine Person darf in einem Kalenderjahr **höchstens je zwei Mal für eigene Ausstände und für Ausstände eines Kindes betrieben** werden.

ALV: Kurzarbeit weiterhin höchstens 18 Monate statt nur bis 12 Monate

Ziel: Prävention vor Arbeitslosigkeit

Besondere Regelung, die per 2024 eingeführt wurde, gilt auch ab 1.8.2025 weiterhin.

Revision IFEG

Menschen mit Behinderungen sollen ihre Wohnform sowie ihren Wohnort frei und selbstbestimmt wählen können sowie die hierzu nötige Unterstützung erhalten.

- Vorgesehen ist eine Plafonierung der Gesamtkosten pro Person im Verhältnis zu deren institutionellen Unterbringung, die insgesamt zu einem kostenneutralen Resultat führt.
- Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Rechtsgrundlagen führt er mit Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen enge Konsultationen und bezieht sie aktiv ein.

Motion 24.3003 an BR überwiesen (SR als Zweitrat: 6.3.2025). BR hat Gesetzesreform zu erarbeiten

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curiavista/geschaeft?AffairId=20243003>

Revision Jugendstrafgesetzbuch (JStG): Verwahrung Jugendlicher

Jugendliche, die zwischen 16 und 18 einen Mord begehen, als Volljährige verwahrt werden.

Verwahrung für Jugendliche ist nur möglich

- bei Mord (Art. 112 StGB), begangen zwischen 16 und 18 und
- bei ernsthafter Rückfallgefahr für Mord und wenn sie
- im Zeitpunkt der Verwahrung volljährig sind.

Beschlossen im Juni 2024; per. 1. Juli 2025 in Kraft

news.admin.ch/de/nsb?id=104707

II. Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Sozial(versicherungs)recht

ATSG: Beurteilung der (medizinisch-theoretischen) Arbeitsunfähigkeit

Beurteilung der gesundheitsbedingten medizinisch-theoretischen Arbeitsunfähigkeit in der IV bedarf einer fachärztlichen Beurteilung.

Psychotherapeut:innen und Psycholog:innen verfügen NICHT über die entsprechende fachärztliche Qualifikation.

Vgl. BGer 8C_439/2024 vom 24.3.2025; Art. 43/44 ATSG

Ein Gutachten, das selbst auf erhebliche Sprachprobleme ohne Dolmetscher hinweist, hat nicht den erforderlichen Beweiswert bzgl. rheumatologischen und pneumologischen Befunden (Urteil 9C_425/2024 vom 10.01.2025)

ATSG: Koordination HE und KVG-Pflegebeiträge

KVG-Pflegebeiträge und Hilflosenentschädigungen (mit Intensivpflegezuschlägen) sind nicht von gleicher Art und somit nicht funktional kongruent. Da sie auch nur geringfügig den gleichen Zweck haben (sachliche Kongruenz) begründet ihr Zusammentreffen KEINE Überentschädigung.

Vgl. BGE 151 V 1; Art. 69 Abs. 1 ATSG

AHVG: Witwerrente

Geschiedene Männer, welche die Voraussetzung für eine Witwerrente erfüllen, sind verheirateten Witwern gleichzustellen.

Geschiedene Witwer erhalten die Hinterlassenenrente also auch über die Volljährigkeit des jüngsten Kindes hinaus, wie verheiratete Witwer.

Vgl. BGer 9C_334/2024 vom 16.12.2024; Art. 23/24/24a/25 AHVG

ACHTUNG: RWL ist insoweit noch nicht angepasst, aber Rundschreiben Nr. 493 vom 29.1.2025

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/21195/download>

AVIG: Vermittlungsfähigkeit

Vermittlungsfähigkeit ist auch möglich bei einer Restarbeitsfähigkeit von 50% bei einem IV-Grad von 90%.

- Ein hoher IV-Grad bedeutet nicht automatisch eine fehlende Vermittlungsfähigkeit.
- Entscheidend für die Vermittlungsfähigkeit ist eine Restarbeitsfähigkeit von 20%, die auch subjektiv verwertbar ist.
- Der versicherte Verdienst wird an die tatsächliche Erwerbsfähigkeit angepasst.

Vgl. BGer 8C_296/2024 vom 23.4.2025; Art. 15 Abs. 2 AVIG; Art. 40b AVIV

AVIG: Einstellung der Arbeitslosentaggelder

Ein Unterbruch von 16 Tagen in einer Kontrollperiode kann sinnvoll sein, zumal Bewerbungen u.U. auf einige Tage zu konzentrieren sind, da Stelleninserate regelmässig erscheinen und Bewerbungsfristen oft relativ lang seien.

Ein solcher Unterbruch führt also nicht ohne Weiteres dazu, dass von sanktionierbaren ungenügenden persönlichen Arbeitsbemühungen auszugehen ist.

Urteil 8C_153/2024 vom 22.1.2025; Art. 17 AVIG; Art. 30 Abs.1 lit.c AVIG

KVG: Transportkosten

Transportkosten sind zu übernehmen, wenn die versicherte Person sich aus medizinischen Gründen nicht selbstständig zu einem Leistungserbringer begeben kann.

- Kostenübernahmepflicht bezieht sich nicht nur auf speziell ausgerichtet Krankentransporte, sondern auch auf normale Taxis, bei medizinischer Notwendigkeit.
- Vom Hausarzt angenommene Notwendigkeit wegen einer hochgradigen Spinalkanalstenose sowie Lungen- und Herzleiden genügen, keine zu restriktiven Beurteilungen zulässig.

Vgl. BGer 9C_637/2024 vom 8.4.2025, siehe auch Art. 25 Abs. 2 lit g KVG

KTV: versichertes Risiko

Sollen als arbeitslose Person weiter Krankentaggelder gegenüber der KTV beansprucht werden, so muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehen, dass die Person OHNE Krankheit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen würde.

- Das ist rechtsprechungsgemäss zu vermuten, wenn die Arbeitsunfähigkeit VOR der Kündigung eingetreten ist.
- Hingegen muss **bei einer Arbeitsunfähigkeit, die nach der Kündigung erfolgte, durch weitere Indizien belegt werden, dass ohne Erkrankung eine Erwerbstätigkeit bestünde**, z.B. durch intensive Arbeitsbemühungen.

Vgl. BGer 4A_581/2024 vom 1.4.2025; siehe auch BGE 147 III 74; BGE 141 III 241; siehe auch Serie zu KTV auf sozialinfo.ch

UVG: Unfallbegriff

Bei einer Handinfektion, die angeblich auf einen Spinnenbiss zurückzuführen ist, ist nicht genügend belegt, dass der notwendige ungewöhnliche äussere Faktor als Begriffsmerkmal des Unfalls gegeben war.

Auch eine selbst durchgeführte Maniküre, welche als Infektionsursache in Frage kam, stellt keinen versicherten Unfall dar.

BGer 8C_81/2025 vom 15.04.2025

IVG: Gesundheitsschaden

IV-relevant sind nur eigentliche Gesundheitsschädigungen, deren Folgen nicht überwindbar sind. Diese können auch vorliegen, wenn gleichzeitig psychosoziale und soziokulturelle Faktoren, die nicht versichert sind, eine Rolle spielen.

- Je stärker psychosoziale- und soziokulturelle Faktoren eine Rolle spielen, desto ausgeprägter muss der Einfluss der versicherten Gesundheitsschädigung sein.
- Relevant ist das strukturierte Beweisverfahren gemäss BGE 141 V 281; vgl. KSIR Anhang 1.

Vgl. BGer 8C_481/2024 vom 4.3.2025; Art. 6 ATSG

Die Behandel- und Therapierbarkeit eines Leidens mit medizinischen Massnahmen schliesst eine Rente nicht aus (anders ist es bzgl. Eingliederungsmassnahmen). (vgl. BGE 9C_443/2023 vom 28.2.2025, Art. 28 IVG)

IVG: Umschulung

Eine Umschulung als relativ hochschwellige IV-Massnahme gilt gemäss der Rechtsprechung nur als notwendig, wenn von einer Mindesterwerbseinbusse von ca. 20% auszugehen ist.

- Abweichungen davon sind bei jungen Versicherten am Anfang des Erwerbslebens möglich, die wegen der Gesundheitsbeeinträchtigung nur noch für unqualifizierte Hilfsarbeiten in Frage kommen.
- Hingegen bleibt diese Hürde bei Personen, die über 50 sind, auch wenn sie noch rund 10 Jahre bis zum Erreichen des Rentenalters haben.

Vgl. BGer 8C_491/2024 vom 15.4.2025; Art. 17 IVG

IVG: Taggeldbemessung

War eine invaliden Person mehr als zwei Jahre vor einem Taggeldbezug letztmals ohne Gesundheitsschaden erwerbstätig, so ist das Taggeld nach dem mutmasslichen Einkommen zum Zeitpunkt des Taggeldbezuges ohne Gesundheitseinschränkung zu berechnen.

Die IV hat die entsprechenden Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen.

Vgl. BGer 8C_776/2023 vom 18.3.2025; Art. 21 Abs. 3 IVV

IVG: Berechnung IV-Grad: Invalideneinkommen

Invalideneinkommen: leidensbedingter Abzug:

Wenn gesundheitliche Einschränkungen, etwa qualitative Einschränkungen des Tätigkeitsprofils und chronische Schmerzen bereits bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und des Zumutbarkeitsprofils berücksichtigt worden sind - zur Berechnung des Invalideneinkommens – so können diese nicht zu einem leidensbedingten Abzug führen.

BGer 8C_674/2024 vom 24.04.2025

Einem 55-jähriger Landwirt und Viehhändler mit Herz- und Lungenproblemen ist es zumutbar, die Selbständigkeit aufzugehen, und eine andere leidangepasste Tätigkeit anzunehmen.

Urteil 8C_497/2024 vom 08.04.2025; Art. 7 ATSG, Art. 28 IVG

IVG: Rentenrevision

Kommt bei einer invaliden Person **ein neues psychisches Leiden dazu, dass sich aber nachweislich VOR Erlass der ersten Verfügung gezeigt („manifestiert“) hat**, so sind danach die Revisionsbestimmungen beachtlich.

Deswegen ist für die Beurteilung der Erhöhung des IV-Grades **KEIN Wartejahr** beachtlich, wie es bei einer Neumeldung zu beachten wäre.

Vgl. BGer 9C_428/2024 vom 24.4.2025; Art. 16 ATSG; Art. 53 ATSG; Art. 88a Abs. 1 IVV; Art. 88bis Abs. 1 lit. a IVV)

Für eine Revision/Neuanmeldung trägt die versicherte Person die Beweislast, eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (seit der Verfügung) glaubhaft zu machen; dies ist um so strenger, je weniger Zeit seit der Verfügung vergangen ist. (BGer 8C_316/2024 vom 12.3.2025; vgl. auch BGE 149 V 177)

Das gilt auch bzgl. beruflichen Massnahmen. (BGer 8C_422/2024 vom 16.1.2025)

IVG: Rentenrevision

Eine Rente darf bei einer invaliden Person, deren Gesundheitszustand sich stabilisiert hat, nicht ohne Weiteres aufgehoben werden, wenn vor einer neuen Erwerbstätigkeit medizinisch vorgängige berufliche Massnahmen als notwendig betrachtet werden.

- Vorab und vor einer Rentenaufhebung ist das Eingliederungspotential abzuklären.
- Vor einer Ablehnung der Rehabilitationsbereitschaft sind konkrete Massnahmen abzuklären und die Motivation genau abzuklären.

Vgl. BGer 9C_318/2025 vom 25.2.2025; Art. 16 ATSG

Ergänzungsleistungen: Hypothetisches und Verzicht

Keine Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei Invaliden und Teilinvaliden, die aus Sicht der IV den Status als Nichterwerbstätige haben. (BGer 8C_205/2024 vom 26.11.2024: vgl. auch Art. 14a Abs. 2 und Abs. 3 lit. a ELV)

Vermögensabfluss wird als Vermögensverzicht vermutet, wenn andere Gründe für einen überdurchschnittlichen Vermögensrückgang nicht belegt sind, z.B. Rückzahlungen für ein Darlehen. (BGer 8C_333/2024 vom 3.4.2025; Art. 11a Abs. 2 ELG)

Ein durch den verstorbenen Ehegatten vor der Eheschliessung vorgenommener Vermögensverzicht ist bei den anrechenbaren Einnahmen des überlebenden Ehegatten grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, (BGE 151 V 24; vgl. Art. 11a ELG)

Sozialhilfe: Wohnsitz - Zuständigkeit

Wenn bei einer dringlichen Anordnung eine Unterbringung eines Kindes bei seiner Grossmutter von Anfang an auf Dauer angelegt ist, so begründet sich für das Kind ab diesem Zeitpunkt einen eigenen Unterstützungswohnsitz des Kindes am letzten Unterstützungswohnsitz, wo das Kind bei den Eltern, bzw. einem Elternteil wohnte.

BGer 8C_195/2024 vom 30.1. 2025; Art. 7 ZUG; Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG

Quellen und Verweise

www.bsv.admin.ch

www.bag.admin.ch

www.seco.admin.ch

www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung.html

www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista

www.bger.ch

www.koordination.ch

www.sozialinfo.ch

Kontakt: [**peter.moesch@hslu.ch**](mailto:peter.moesch@hslu.ch)